

**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain
(KitaBenS)
vom 05.12.2018**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung und dem Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in der Sitzung vom 27. November 2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten

- „Sonnenschein“ in Langenleuba-Niederhain,
- „Purzelbaum“ in Lohma

werden von der Gemeinde Langenleuba-Niederhain als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- 1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Langenleuba-Niederhain ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- 2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- 3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- 4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- 5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Sorgeberechtigten. Haben nicht beide Eltern das Sorgerecht inne, so haben sie dies mit der Anmeldung des Kindes bzw. bei eintretender Änderung während der Betreuungsdauer unaufgefordert der Gemeindeverwaltung sowie der Leitung der jeweiligen Einrichtung nachzuweisen.

§ 4 Öffnungszeiten / Betreuungszeiten

- 1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags grundsätzlich von 06:30 bis 16:30 Uhr geöffnet.

Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgte nach Anhörung der Elternbeiräte durch den Träger der Kindertageseinrichtungen. Bei begründetem Bedarf kann von den vorgenannten Öffnungszeiten nach Anhörung der Elternbeiräte abgewichen werden. Hierzu ergeht in der Regel eine rechtzeitige Information durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

- 2) Die Kindertagesstätten bleiben nach Anhörung der Elternbeiräte zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Fallen gesetzliche Feiertage auf einen Dienstag bzw. Donnerstag, so wird am Tag vorher bzw. danach analog verfahren (Brückentagsregelung). Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.
- 3) An allgemeinen Weiterbildungstagen (max. zwei Tage im Jahr) bleiben einzelne Kindertageseinrichtungen nach Anhörung der Elternbeiräte geschlossen. Nach Möglichkeit sollen Weiterbildungstage nicht in mehreren Kindertagesstätten gleichzeitig genommen werden. Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.
- 4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung nach Anhörung der Elternbeiräte bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Die genaue Schließzeit der Einrichtung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig, mindestens 6 Monate vorher bekannt gegeben.
- 5) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Gemeindeverwaltung spätestens zwei Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur zum Ersten eines jeden Monats möglich.

§ 5 Aufnahme

- 1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- 2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- 3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme sowohl der Gemeindeverwaltung unter Benennung der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- 4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.
- 5) Das Aufnahmealter in der jeweiligen Einrichtung regelt die Betriebserlaubnis.
- 6) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Eltern diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (KitaGebS) an.

§ 6 Pflichten der Eltern

- 1) Die Aufsichtspflicht der Erzieherin beginnt mit der Übergabe des Kindes von den Eltern an die Erzieherin, d. h., die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und an das pädagogische Personal zu übergeben. Die Aufsichtspflicht für das pädagogische Personal endet, wenn die abholende Person von der Erzieherin gesehen wird und das Kind von dem pädagogischen Personal die Information erhält, dass es abgeholt wird.
- 2) Soll ein Kind die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- 3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- 4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- 5) In den Kindertageseinrichtungen wird eine Mittagsverpflegung angeboten, welche in Anspruch zu nehmen ist. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung (Verpflegungsnebengebühren) und auf privatrechtlicher Grundlage (Essgeld).
- 6) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der KitaGebS und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsnebengebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtungen

- 1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder nach Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- 2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu informieren sowie die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen vorzunehmen und erforderliche Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern für die Dauer von 2 Jahren gewählt, der vom Träger der Kindertageseinrichtung und der Leitung nach § 12 Abs. 2 ThürKitaG informiert und gehört wird. Nach § 12 Abs. 3 ThürKitaG bedarf es der Zustimmung zur Ausgestaltung von Veranstaltungen und zur Auswahl der Verpflegung.

§ 9 Versicherung

- 1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden. Auftretende Schäden unterliegen der Einzelfallprüfung durch die Versicherung.
- 2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung (KitaGebS) erhoben.

§ 11 Abmeldung / Ausschluss

- 1) Abmeldungen sind nur zum 15. oder zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind zwei Wochen vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren halben Monat zu zahlen.
- 2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und/oder die Benutzungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen unter Beachtung des § 8a SGB VIII ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Leitung nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- 3) Sofern Kinder mehrmals kurzzeitig bzw. ununterbrochen mehr als drei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fern bleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern vom weiteren Besuch, unter Beachtung des § 8a SGB VIII, ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 5 dieser Satzung.

§ 12 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren und der Verpflegungsnebengebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien erhoben und gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder, Bankverbindung, Kontoinhaber
- b) Benutzungs-/Verpflegungsnebengebühr:
Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie ...)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat.

§ 13 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die für den Wirkungsbereich der Gemeinde Langenleuba-Niederhain die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal vom 08.06.2011 außer Kraft.

Langenleuba-Niederhain, den 05.12.2018
Gemeinde Langenleuba-Niederhain

Carsten Helbig
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (KitaBenS) vom 05.12.2018 Satzung wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier´ der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain“ in der Ausgabe Nr. 27/2018 vom 22. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Nobitz, 28. Dezember 2018
Gemeinde Nobitz

i. A. Graichen